

# Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brombach Ost“, Lörrach

## Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz Fledermäuse



Wochenstube Großes Mausohr (Bsp.). Foto: J. Reiner

**Auftraggeber:**

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3  
79674 Todtnauberg

**Bearbeitung:**

**Stauss & Turni**  
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen  
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni  
M.Sc. Thomas Kuß

Tübingen, 29.05.2017

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lörrach plant im Gewann Hugenmatt im Stadtteil Brombach Ost auf den ehemaligen Sportflächen an der Wiese ein Gewerbegebiet.

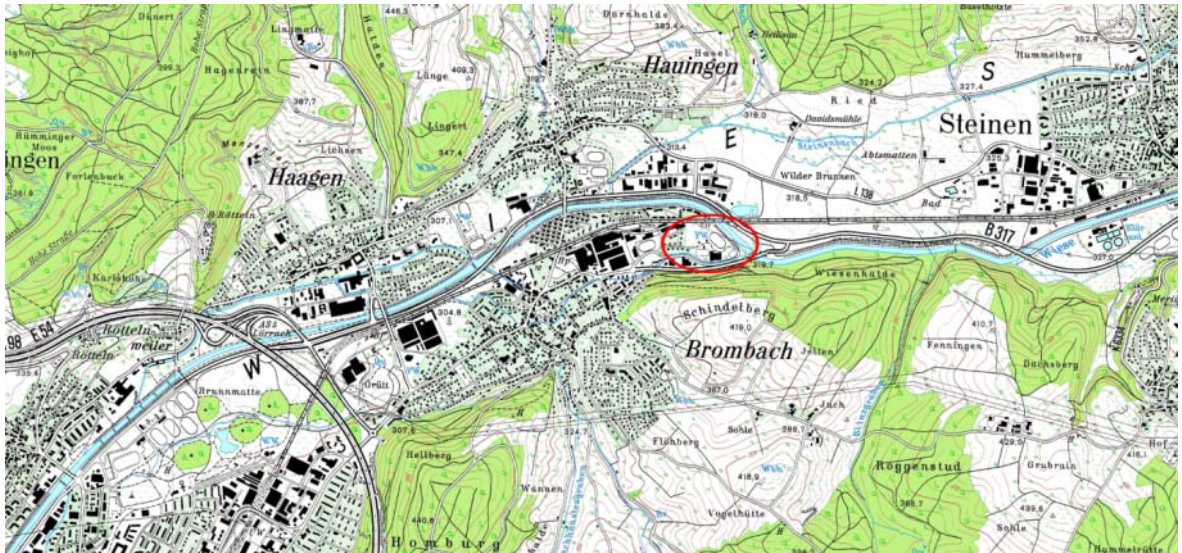


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes „Brombach Ost“ in Lörrach-Brombach

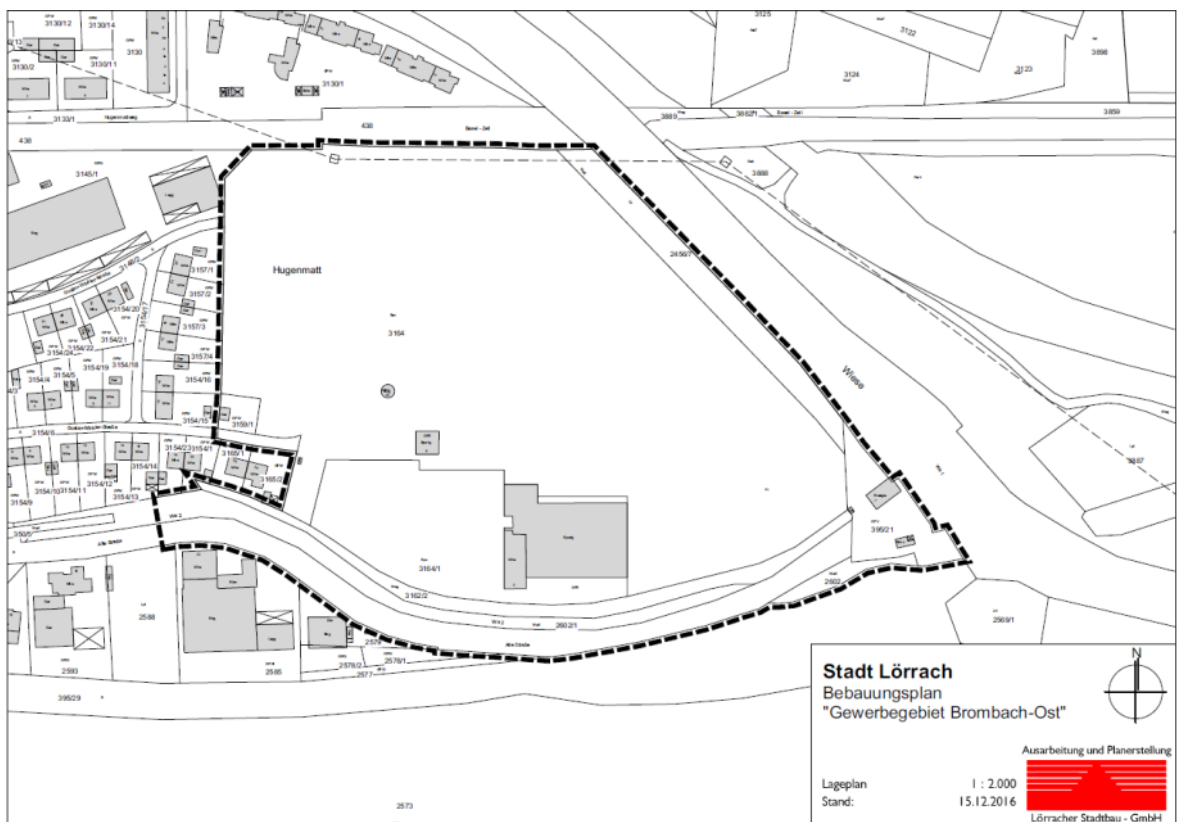


Abbildung 2 Plangebiet

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben streng geschützte Fledermausarten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit durch eine arten-

schutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

## 2 Rechtliche Grundlagen

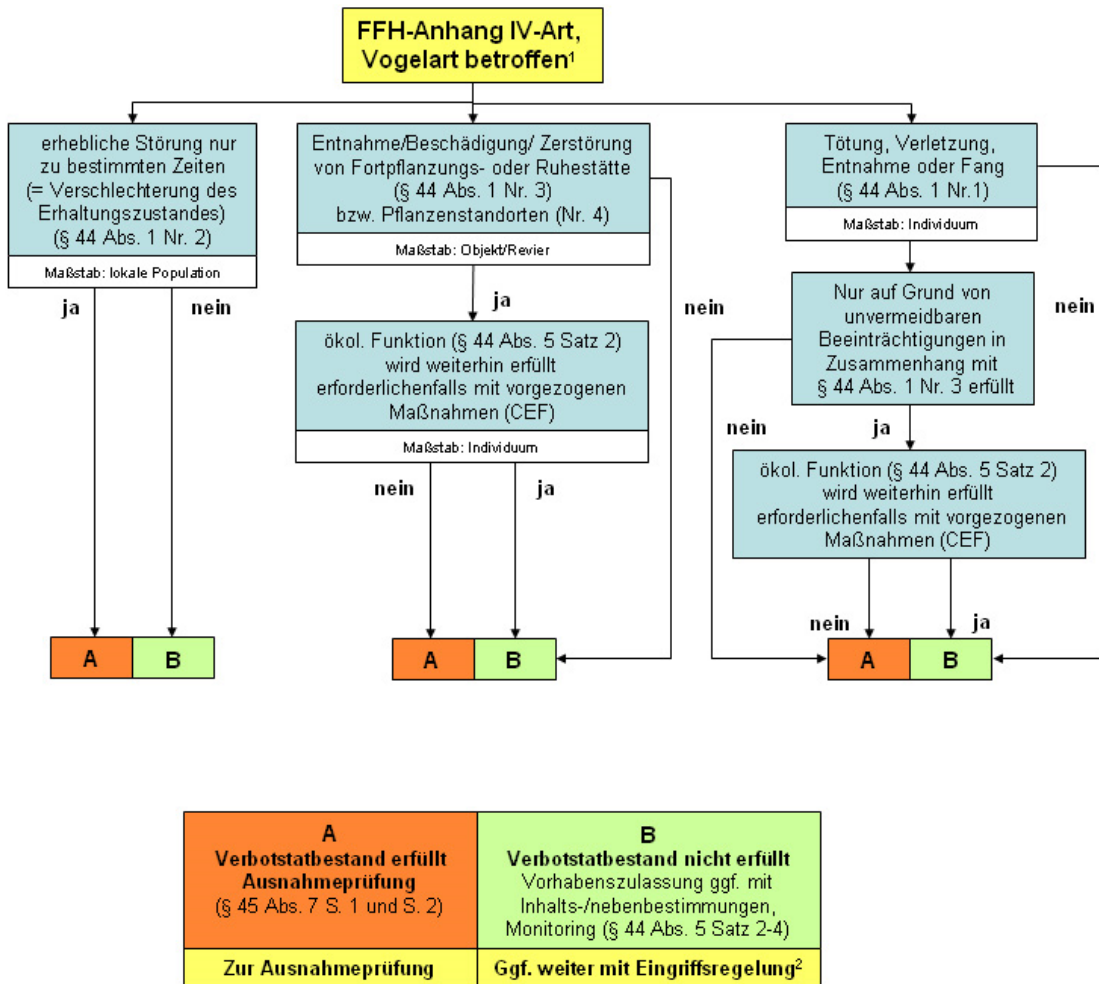
Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44

(1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

**Abbildung 3** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

### 3 Untersuchungsgebiet

Das etwa 4,7 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich in Lörrach, im Ortsteil Brombach. Westlich grenzt an die Fläche Wohn- und Gewerbegebiet an, südlich der Brombacher Gewerbekanal. Der nördliche Teil wird von der Bahntrasse und der östliche Teil von der Wiese begrenzt. Das Plangebiet „Brombach Ost“ besteht zu einem Großteil aus einer baumlosen Freifläche (ehemalige Sportanlagen und Grünland). In den Randbereichen erstrecken sich meist jüngere Gehölzstreifen. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich ein großes Hallengebäude mit Kart-Bahn sowie mehrere brachliegende Tennisplätze. Im Zentrum befindet sich ein von einigen Birken gesäumtes Brunnenhaus.



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet „Brombach-Ost“, Lörrach



**Abbildungen 5 und 6**      Parkplatz und Wiesenfläche im Untersuchungsgebiet



**Abbildungen 7 und 8**      Gehölzsaum an der Wiese im Untersuchungsgebiet



**Abbildungen 9 und 10**      Brachflächen im Bereich der ehemaligen Sportplätze



**Abbildungen 11 und 12** Sanitärgebäude und Kartbahnhalle

## 4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerk), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2, LUBW 2013)
- Daten aus dem Standardbogen für das angrenzende FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“ (LUBW 2016)
- Daten aus dem artenschutzfachlichen Beitrag zum Bebauungsplan „Hugenmatt Wohnen“ (TRUZ 2011)
- Daten aus einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz Soormattbach Lörrach (Turni & Kuß 2016, für das Planungsbüro Kunz, Todtnauberg)

Auf eine Abfrage im ZAK-Tool wurde verzichtet, da hieraus erfahrungsgemäß wenig verwertbare Daten und Informationen hervorgehen.

Am 25.04.2017 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand, potenzielle Flugstraßen, Jagdmöglichkeiten).

Im relevanten Messtischblatt 8312 (TK 25) sind im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs einige Fledermausarten gemeldet (Braun & Dieterlen 2003, LUBW 2013). Aus aktuellen Untersuchungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen am Soormattbach sind Vorkommen weiterer Fledermausarten bekannt (Turni & Kuß 2016). In der Astrid-Lindgren-Grundschule im Ortskern von Hauingen ist eine etwa 1.000 Individuen umfassende Kolonie des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) ansässig (Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“, LUBW 2016).

**Tabelle 1** Im Messtischblatt 8312 (TK 25) nachgewiesene Fledermausarten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	1	2

<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	IV	s	i	D

### Erläuterungen:

#### **Rote Liste**

<b>D</b>	Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
<b>BW</b>	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
II	Art des Anhangs II
IV	Art des Anhangs IV

<b>§</b>	Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s	streng geschützte Art

Im Rahmen einer ersten Übersichtsbegehung konnten keine Baumquartiere ermittelt werden. Die Fassade der Kart-Halle ist teilweise auf Grund von beschädigten Fassadenelementen für Fledermäuse zugänglich. Als weiteres mögliches Gebäudequartier könnte das teilweise bereits abgerissene Sanitärgebäude dienen.



**Abbildungen 13 und 14**    Potenzielle Spaltenquartiere im Sanitärgebäude

## 5 Bewertung

Im vorliegenden Fall ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse in der Fassade der Kart-Halle sowie in den Spalten am Sanitärgebäude denkbar. In Frage kommen etwa die Arten Weißrandfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzsäume an der Wiese und an dem Gewerbekanal für Fledermäuse ein essentielles Nahrungshabitat bzw. eine wichtige Leitstruktur während der nächtlichen Transferflüge darstellen.

Die vorliegenden Daten sind noch nicht geeignet zu klären, ob eine Erfüllung der Verbotstatbestände, die sich aus § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ableiten, gegeben ist. Hierfür sind weitere Datenerhebungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung erforderlich. Konkret ist zu klären, ob und von welchen Fledermausarten die potenziellen Gebäudequartiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Darüber hinaus ist zu klären, welche Bedeutung das Plangebiet als Nahrungshabitat bzw. als Leitstruktur für die lokale Fledermausfauna hat. Hierzu sind konkrete Ausflugbeobachtungen einschließlich 4 Detektorbegehungen sowie die ergänzende Installation von Dauererfassungsgeräten (z.B. Batlogger der Firma Elekon) erforderlich.

## 6 Literatur (zitiert und verwendet)

- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Turni, H. (2007): Die Fledermausarten Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag

- der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LUBW (2016): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“
- Steffens, R., Zöphel, U. & Brockmann, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- TRUZ (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Hugematt Wohnen“. Bericht im Auftrag der Stadt Lörrach
- Turni, H. & Kuß, T. (2016): Hochwasserschutz Soormattbach Lörrach. Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. - Bericht für das Planungsbüro Kunz, Todtnauberg.